



# Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

## Beschluss

Nr. **10/02/07G**  
vom **13.01.2010**  
P090655

### Ratschlag Parkraumbewirtschaftung Stadt Basel (Rahmenkredit)

09.0655.02, Bericht der UVEK vom 09.12.2009

://: Zustimmung mit Änderungen

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 09.0655.01 vom 29. April 2009 sowie in den Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission Nr. 09.0655.02 vom 9. Dezember 2009, beschliesst:

1. Dem Umsetzungskonzept Parkraumbewirtschaftung Stadt Basel wird unter nachstehenden Grundsätzen zugestimmt:
  - a. Die Parkplätze innerhalb des Grossbasler Cityrings und der Kleinbasler Kernzone sind ohne Ausnahme an allen Tagen und zu jeder Tageszeit gebührenpflichtig.
  - ~~b. Motorräder werden nach Möglichkeit in die Parkraumbewirtschaftung einbezogen.~~
  - b. Die Gebühren der Parkplätze auf Allmend werden so ausgestaltet, dass die Benutzung der Parkhäuser preislich attraktiv ist, bei einer Abnahme des motorisierten Verkehrs Parkplätze auf Allmend zu Gunsten der Wohnumfeldaufwertung aufgehoben werden können und ein Beitrag zu besserer Luftqualität geleistet wird.
  - ~~c. Eine Schaffung von zusätzlichem Parkraum ist nicht zulässig.~~
2. Für die Umsetzung der Parkraumbewirtschaftung Basel wird ein Rahmenkredit in der Höhe von CHF 6'750'000 (Preisbasis Januar 2008, Produktionskostenindex PKI) für die Jahre 2010 - 2013 (Pos. 506580020000) bewilligt.
3. Das Konzept Parkraumbewirtschaftung wird innerhalb von dreieinhalb Jahren nach Beschluss des Grossen Rates vollständig umgesetzt.

Ablage:

4. Aus den zusätzlichen Nettoeinnahmen (Zusatzeinnahmen abzüglich Zusatzkosten) der Parkkartenverkäufe und der Parkuhren wird ein Fonds für Parkraum- und OeV-Finanzierung geöfnet. Die Mittel aus diesem Fonds können zur Mitfinanzierung von Quartierparkings- und Park-and-Ride-Anlagen sowie für Vorhaben des öffentlichen Verkehrs verwendet werden, welche zu einer Verlagerung vom motorisierten Individualverkehr zum öffentlichen Verkehr beitragen. Die Anfangsinvestitionen für die Parkraumbewirtschaftung werden diesem Fonds belastet. Bezüglich der Fondsausgaben gilt das Basler Finanzhaushaltgesetz (FHG). Der Vollzug wird in einer Verordnung geregelt.
5. Der Fonds für Parkraum- und OeV-Finanzierung wird zum Zeitpunkt der Einrichtung mit einem Startbetrag von CHF 2'000'000 aus der Staatskasse dotiert.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.